

# **Kieler Swing und Tanz Kultur e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen: Kieler Swing und Tanz Kultur, abgekürzt KTK.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Tänzen als Teil der Kultur im Sinne von § 52, Abs. 2 der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Angebote von Tanzkursen und Tanzveranstaltungen
  - Organisation von Workshops mit Tanzlehrer\*innen aus dem In- und Ausland
  - Veranstaltungen zum Thema Tänzen wie Filmvorführungen und AusstellungenInsbesondere gilt er der Pflege des Swing, des Lindy Hop und weiterer Tanzstile der 20er- bis 50er-Jahre.

### **§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber\*innen von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

4.2. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf formlosen schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter\*in erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, der Antragsteller\*in die Gründe hierfür mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

5.1. mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung);

5.2. durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Quartals unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen;

5.3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

-trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,

-sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

In diesen Fällen hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Beiträge und Umlagen**

6.1. Zur Erreichung seines Zwecks erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitrags- und Gebührenordnung.

6.2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Umlage darf das Vierfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

7.1. Die Mitgliederversammlung,

7.2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung:**

8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene schriftliche oder elektronische Adresse gegangen ist. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das eingesehen werden kann. Die Protokollführung obliegt der Schriftwart\*in oder einer vom Vorstand zu bestimmenden Vertreter\*in. Die Niederschrift ist von der Verfasser\*in und von der Versammlungsleiter\*in zu unterzeichnen.

8.2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

8.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Der Kassenwart legt Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der Vorstand den Tätigkeitsbericht ab.

8.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

8.5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer\*innen;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins.

8.6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Mitgliederbeiträge und Umlagen und Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

8.7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Ausnahmen bilden Beschlüsse, bei denen 3/4 Mehrheiten erforderlich sind: hierfür müssen 30 % der entscheidungsberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann die Mitgliederversammlung binnen 8 Wochen wiederholt werden und der betreffende Tagesordnungspunkt wird erneut zur Abstimmung angesetzt. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Der Ablauf erfolgt wie unter § 8.1 und § 8.2 beschrieben.

8.8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.

Der Ablauf erfolgt wie unter § 8.1 und § 8.2 beschrieben.

## **§ 9 Vorstand**

9.1. Vorstand i.S.d. §26 BGB ist der gesamte Vorstand. Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden\*, der Kassenwart\*in sowie der Schriftführer\*in. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

9.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

9.3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

9.4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Buchführung und Erstellung des Tätigkeitsberichtes;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 10 Kassenprüfung**

10.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer\*innen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

10.2. Die Kassenprüfer\*innen haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer\*innen sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege zu verlangen.

## **§ 11 Datenschutz**

11.1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger\*innen sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern übermittelt.

11.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

11.3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 12 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins:**

12.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Ablauf erfolgt wie unter § 8.1 und § 8.2 beschrieben.

12.2. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.

12.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Kiel e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kronshagen, den 07.02.2021